

## 7. Verfahren

- a) Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- b) Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).
- c) Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen darf erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- d) <sup>1</sup>Die Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 4 ist im Bewilligungsbescheid anzugeben. <sup>2</sup>Auf das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 BayHO ist hinzuweisen.
- e) <sup>1</sup>Die Subsidiarität, insbesondere in Bezug auf zweckidentische Leistungen öffentlicher Stellen, wird vor Erlass des Bewilligungsbescheides durch das ZBFS geprüft. <sup>2</sup>Der Bewilligungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Regelungen zur Subsidiarität.
- f) Leistungen auf der Grundlage von Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc (vergleichbare Fälle) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gewährt werden.